

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ der Fachhochschule Regensburg

vom 21. April 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des Studiums mit Masterabschluss für den Studiengang Industrial Engineering sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg vom 9. April 1998 (KWMBI II S. 916) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Masterstudiums ist die Befähigung zur selbstständigen und verantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des Industrial Engineering. Dabei sollen insbesondere die zur wirtschaftlichen Herstellung von Erzeugnissen mittelbar oder unmittelbar notwendigen, organisatorischen und technischen Maßnahmen vermittelt werden. Die Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie sollen als Planungswerkzeuge und funktionale Bausteine von automatisierten Produktionsabläufen anwendbar werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt voraus:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium aus den Bereichen Technik oder Wirtschaftsingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, oder
2. ein erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (Regelbeginn) sind bis zum 15. November (Ausschlussfrist) des Vorjahres zu stellen. Für einen Studienbeginn im Wintersemester sind die Anträge bis zum 25. März (Ausschlussfrist) des gleichen Jahres zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Lebenslauf
2. Bachelorzeugnis oder Diplomzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis über das Hochschulstudium gemäß Abs. 1
3. Nachweis über Berufszeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1.

Kann zum Antragstermin das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

- (3) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer als Prüfungsgesamtnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 mindestens die Bewertung "gut" erreicht hat. Bei Zeugnissen, die auf dem internationalen Notensystem basieren, ist § 15 anzuwenden. In sonstigen Fällen entscheidet die Masterkommission über die Gleichwertigkeit.
- (4) Berufszeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 werden pro Jahr einschlägiger Tätigkeit mit einem Bonus von 0,1 auf die Prüfungsgesamtnote angerechnet. Es werden maximal 5 Jahre Berufstätigkeit berücksichtigt.
- (5) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (6) Der Studiengang wird nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

§ 4

Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, die als theoretische Studiensemester gestaltet sind.
- (2) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Insgesamt müssen für den Studienabschluss 90 Credits erbracht werden.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie deren Notengewicht und die Anzahl der Credits sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer. Ein Anspruch darauf, daß Wahlpflichtfächer angeboten werden besteht nicht.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen
 - die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
 - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahme-nachweise,
 - die Einbindung fremdsprachlicher Elemente in die jeweiligen Studienabschnitte,
 - nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen,
 - die Wahlpflichtfächer.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Während des Studiums bearbeiten die Studierenden eine Masterarbeit. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 20 Credits zu erbringen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der Student die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertiggestellt werden kann.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können.
- (5) Die Präsentation trägt 25 Prozent zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. Wird diese Leistung mit ungenügend bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

§ 8 Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO. Im Masterprüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 18 Abs. 7 RaPO zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 9 Masterprüfung und Zeugnis

- (1) Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage gebildet. Die Masterarbeit geht mit dem Notengewicht 4 in die Gesamtnote ein.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Industrial Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat Maschinenbau bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission kann mit der Prüfungskommission für den Bachelor- und Diplomstudiengang Industrial Engineering identisch sein.

§ 13 Masterkommission

- (1) Für den Studiengang wird eine Masterkommission gebildet. Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Zulassung zum Masterstudiengang.
- (2) Die Masterkommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs Maschinenbau und kann mit der Prüfungskommission identisch sein. Die Mitglieder der Masterkommission sowie deren Vorsitzender werden vom Fachbereichsrat Maschinenbau bestimmt.

§ 14

Anwendung von Vorschriften für den Masterstudiengang

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Masterprüfung die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend.

§ 15

Internationales Notensystem

Für Umrechnungen zwischen dem internationalen und dem deutschen Notensystem wird die vom Senat der Fachhochschule Regensburg beschlossene und auf dem European Credit Transfer System (ECTS) basierende Zuordnungstabelle der Fachhochschule Regensburg angewandt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 17.10.2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 31.03.2004 (Az.: XI/3-3/313 (5/13)-11/38 377).

Regensburg, den 21.04.2004

Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser
Präsident

Die Satzung wurde am 21.04.2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.04.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist de 21.04.2004.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Engineering an der Fachhochschule Regensburg

Übersicht der Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: ¹⁾ Art und Dauer in Minuten	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Ergänzende Regelungen
33.3	Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten (AMA)	4	SU, Ü				
35.1	Maschinendynamik mit Praktikum (MD)	5	SU, Ü, Pr	6	schrP 90 bis 180		schrP Notengewicht 0,5 ³⁾
35.2	Vertiefung Schwingungstechnik und Maschinendynamik (SMD)	3	SU, Ü, Pr	3	schrP 90 bis 180		schrP Notengewicht 0,5 ³⁾
36.1	Fabrikplanung und Simulation (FPS)	6	SU, Ü, Pr	6	schrP 90 bis 180		schrP Notengewicht 0,5 ³⁾
36.2	Vertiefung Fabrikplanung und Simulation (VFPS)	2	SU, Ü, Pr	3		StA	StA Notengewicht 0,5 ³⁾
37	Neue Werkstoffe und Fertigungsverfahren (NWF)	4	SU, Ü	5	schrP 90 bis 180		
38	Höhere Mathematik, Stochastik (HMS)	4	SU, Ü	5	schrP 90 bis 180		
39	Automatisierungssysteme (AMS)	4	SU, Ü, Pr	5	schrP 90 bis 180		
40	PPS-Systeme (PPS)	4	SU, Ü	5	schrP 90 bis 180		
41	Projektarbeit 2 (PAR2)	4	SU, Ü	5		StA	
42	Wahlpflichtfach 1 (WPF1) ¹⁾	4	SU, Ü, Pr	5	schrP 90 bis 180	oder StA	
43	Wahlpflichtfach 2 (WPF2) ¹⁾	6	SU, Ü, Pr	7	schrP 90 bis 180	oder StA	
44	Masterarbeit			35			Notengewicht 4
	SWS insgesamt	50		90	Credits insgesamt		

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt

²⁾ Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung

³⁾ Notengewicht bei der Bildung der Fachendnote (§ 18 Abs. 6 Satz 1 RaPO)

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

Pr = Praktikum

SU = seminaristischer Unterricht

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit